

Stand: Februar 2026

ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungs-, Werk- und sonstigen Verträgen zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und uns (Auftragnehmer).
- 1.2. Der Vertrag wird ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen. Abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Verweise auf eigene Geschäftsbedingungen in Gegenbestätigungen, Gegenangeboten, Auftragsbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf die eigenen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bezugnahmen des Auftraggebers widersprechen wir hiermit ausdrücklich für die Zukunft. Von diesem Grundsatz weichen wir lediglich im Rahmen von individuellen Vertragsabreden gemäß § 305b BGB ab.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass deren Einschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

2. Angebote

Unsere Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, insbesondere nach Leistungsinhalt, Preis und Fertigstellungstermin stets freibleibend.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Wir übernehmen die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus unserem jeweiligen Angebot und wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 3.3. Wir können zur Vertragserfüllung jederzeit Nachunternehmer einbeziehen.
- 3.4. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Lieferverpflichtung. In dieser Zeit ist der Auftraggeber nicht berechtigt, uns Nachfristen mit dem Ziel zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern wir das Leistungshindernis zu vertreten haben, bleibt unsere Lieferverpflichtung und das Recht des Auftraggebers zur Nachfristsetzung unberührt; die Nachfrist muss jedoch so bemessen sein, dass innerhalb ihrer das Leistungshindernis voraussichtlich - nach einem objektiven Maßstab - behoben werden kann. Über den Zeitraum, welcher zur Behebung des Leistungshindernisses voraussichtlich erforderlich sein wird, werden wir den Auftraggeber unverzüglich nach Eintritt des Leistungshindernisses unterrichten.
- 3.5. Im Falle einer Kündigung rechnen wir unsere nachgewiesenen Leistungen generell nach dem aktuellen Stand des Projektes ab. Erfolgt eine Kündigung gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von uns zu vertreten ist, so haben wir das Recht, stattdessen eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Sowohl dem Auftraggeber als auch uns, steht es frei im Einzelfall einen anderen Nachweis zu erbringen. Im Übrigen gilt das dispositive Kündigungsrecht, einschließlich der verbleibenden Regelungen des § 648 BGB.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden: Abnahme der Leistung

- 4.1. Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, uns bei der Erfüllung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen in erforderlichem Umfang zu unterstützen und insbesondere die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wir sind zur Erbringung der Leistung erst verpflichtet, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 4.2. Für Fehler, welche auf einer lücken- oder fehlerhaften Darstellung des Sachverhalts und/oder falsche oder fehlerhafter Informationen/Unterlagen des Auftraggebers beruhen, übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss wird durch die Regelung in Punkt 7.7 dieser Vertragsbedingungen eingeschränkt.
- 4.3. Wird nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die förmliche Abnahme der Leistung verlangt, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann einvernehmlich vereinbart werden. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

5. Vergütung und Zahlung

- 5.1. Die Vergütung für unsere (Teil-)Leistungen wird nachträglich oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2. Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- 5.3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 5.4. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 5.5. Sollte die Ausführung beauftragter und bereits in der Bearbeitung befindlicher Leistungen aufgrund von Umständen, welche der Kunde zu vertreten hat, länger als drei Monate unterbrochen werden, können wir verzögerungsbedingte Vergütungsansprüche in angemessener Höhe auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Stundensätzen bzw. Vergütung geltend machen.
In diesem Fall zeigen wir dem Kunden die Arbeitsverzögerung bzw. den zusätzlichen Vergütungsanspruch zeitnah an. Wir können darüber hinaus eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen verlangen und sind berechtigt, für die in Arbeit befindlichen Aufgaben eine pauschalierte Abschlagsrechnung zu stellen.
- 5.6. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten.

Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten, sind wir nach dem Ablauf einer zuvor gesetzten, angemessenen Frist berechtigt, die Leistung einzustellen bzw. unsere Leistung zurückzuhalten ohne damit gegen vertragliche Pflichten zu verstoßen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber wegen einer Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, welche sich aus einem anderen Rechtsgrund - etwa aus einem früheren Auftrag - ergibt.
- 5.7. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 15 Monaten behalten wir uns vor, unsere Stundensätze nachträglich - in einem üblichen Rahmen - anzupassen. Die Anpassung werden die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen verhandeln. Sollte keine Einigung zustande kommen
- 5.8. behalten wir uns vor, den Vertrag vorzeitig zu beenden.

6. Gewährleistung

- 6.1. Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so werden wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern. Die Gewährleistung ist auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.
- 6.2. Wurde eine bestimmte Variante des gesetzlichen Nacherfüllungsanspruchs festgelegt (Nachbesserung bzw. Neuerstellung), so beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers auf die gewählte Variante der Nacherfüllung, bis sich diese Variante als endgültig undurchführbar erweist. Das Recht aus § 635 Abs. 3 bleibt daneben unbeschadet bestehen. Das Recht, wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz geltend zu machen, bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- 6.3. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen verjähren die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Gefahrübergang. Die Verjährung von Mängelansprüchen im Sinne von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.4. Jede Nachbesserung erfolgt grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen eindeutigen Nacherfüllungsanspruch handelt, welcher gerichtlich festgestellt wurde, oder den wir anerkannt haben.
- 6.5. Hat der Auftraggeber uns wegen Gewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist, oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet hätte, so hat der Auftraggeber, sofern er unsere Inanspruchnahme zu vertreten hat, uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten richten sich im Zweifel nach unseren aktuellen Stundensätzen. Diese Klausel findet nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) Anwendung.
- 6.6. Bleiben wir die Leistung, nach dem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist, infolge eines Umstandes schuldig, welchen wir nicht zu vertreten haben, so ist der Auftraggeber erst nach dem erfolglosen Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.7. Hat der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk erhalten und haben wir die von ihm gerügten Mängel innerhalb der von ihm gesetzten Nachfrist beseitigt, so kann der Auftraggeber wegen anderer Mängel, die zuvor nicht gerügt und für deren Beseitigung er uns bisher keine Nachfrist gesetzt hat, erst dann vom Vertrag zurücktreten, den Werklohn mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er uns für die Beseitigung dieser neuerlichen Mängel abermals eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Das Recht des Auftraggebers die soeben bezeichneten Rechte unter den hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen ohne Nachfrist geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Haftung

- 7.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnittes 7 eingeschränkt.
- 7.2. Unsere Haftung für leichte/einfache Fahrlässigkeit ist unter den Einschränkungen aus Punkt 7.7. ausgeschlossen. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 7.3. Soweit wir gemäß 7.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung unseres Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 7.4. Im Falle einer Haftung ist unsere Ersatzpflicht auf die Höhe unserer aktuellen Versicherungssumme beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 7.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7.7. Die bisherigen Einschränkungen dieses Abschnittes 7 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Personenschäden haften wir unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, welche dem Auftraggeber infolge einer von uns verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haften wir auch dann, wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.8. Wir widersprechen sämtlichen vertraglichen Klauseln des Vertragspartners, welche uns dazu verpflichten würden, den Vertragspartner von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies umfasst insbesondere die gesetzliche und/oder vertragliche Haftung des Vertragspartners gegenüber Dritten.

8. Vertragsstrafen

- 8.1. Jeglichen Regelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, welche uns zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichten, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, welche aus einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung (Schlechtleistung, Verzug, etc.) resultieren, bleiben von dem Ausschluss aus Punkt 8.1 Ausschluss unberührt.
- 8.2. Sollte der Auftraggeber unsere Vergütung mit Hinweis auf eine Vertragsstrafe zurückhalten, so kommt er in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt sind auf den zurückbehaltenen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu entrichten.

9. Versicherung

- 9.1 Standardmäßig halten wir eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht.
- 9.2. Einer weitreichenderen Versicherung bzw. einer höheren Versicherungssumme, welche der Auftraggeber durch seine allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einzuführen gedenkt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 9.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Deckungsbestätigung des Versicherers zu verlangen.

10. Urheberrecht und Veröffentlichungen

Wir behalten an unseren erbrachten Leistungen – soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Der

Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages unsere Leistung und sonstige Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung unserer Leistung zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11. Compliance und Datenschutz

- 11.1. Wir haben verbindliche Compliance-Leitlinien festgelegt. Der Auftraggeber erkennt diese Leitlinien an. Sie sind unter <https://www.gicon.de/index/compliance> veröffentlicht.
- 11.2. Wir möchten über rechtswidriges Verhalten in unserem Unternehmen informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher ermutigen wir Jedermann – egal ob Mitarbeiter, ehemaliger Kollege, Kunde, Lieferant oder Dritter – uns Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen.
- 11.3. Der Datenschutz und die Vertraulichkeit der uns anvertrauten Informationen haben für uns einen hohen Stellenwert. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden zentral gespeichert, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist.
- 11.4. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstiges

- 12.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - soweit nach den gesetzlichen Regeln zulässig vereinbar - für alle unmittelbar und mittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Dresden.
- 12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts.
- 12.3. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.